

## **Friedhofssatzung für den „Begräbniswald Waldfrieden“ der Hansestadt Havelberg**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136) beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den Friedhof „Begräbniswald Waldfrieden“. Der Begräbniswald ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Hansestadt Havelberg – nachfolgend „Träger“ genannt.
- (2) Die Verwaltung und die Betriebsführung des Begräbniswaldes obliegt dem Verein Rittergut Totenkopf & Landschaft e. V. – nachfolgende „Betreiber“ genannt.
- (3) Der Begräbniswald umfasst die Waldflächen auf den Grundstücken der Gemarkung Kümmernitz, Flur 3, Flurstücke 17/1, 17/2, 17/3, 17/7 und 18/10, welche sich im Eigentum von Herrn Dr. Roland Wierling befinden.
- (4) Im vorgenannten Geltungsbereich wurden vom Betreiber geeignete Begräbnisbäume ausgewählt und in einem Register erfasst.

### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Begräbniswald dient neben der Bestattung von Einwohnern der Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg allen, die ein vertragliches Recht zur Bestattung an einem Begräbnisbaum im Begräbniswald erworben haben.

### **§ 3 Bestattungsfläche**

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen registrierten und kartographierten Bestattungsbäumen werden nach dem Konzept des Begräbniswaldes genutzt. Es werden hierbei ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, an einem Begräbnisbaum eingebracht. Alle Begräbnisbäume bleiben im Begräbniswald naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

### **§ 4 Verhalten im Begräbniswald**

- (1) Für das Verhalten im Begräbniswald sind die Rechtsvorschriften des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ((WaldG LSA) sowie des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFGO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (2) Jeder Besucher des Begräbniswaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers sowie des Betreibers ist Folge zu leisten.
- (3) Im Begräbniswald ist es untersagt:
  - a) Beisetzungen zu stören,
  - b) den Begräbniswald und die Anlagen zu verunreinigen,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben.
- (4) Der Träger oder der Betreiber kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Begräbniswaldes und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

## **§ 5 Arten der Grabstätten**

Es werden folgende Begräbnisbäume im Begräbniswald unterschieden:

- a) Einzelbaum
- b) Familienbaum
- c) Gemeinschaftsbaum

## **§ 6 Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Betreiber vergeben. Das Nutzungsrecht an dem im Begräbniswald registrierten Begräbnisbäumen wird bis zu 99 Jahren verliehen. In jeder Grabstätte, mit Ausnahme des Einzelbaumes, können bis zu 12 Urnen beigesetzt werden.

## **§ 7 Begräbnisbaumregister**

- (1) Im Begräbniswald erfolgt eine Beisetzung der Urne nur an einem Begräbnisbaum. Die Begräbnisbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer.
- (2) Der Träger führt eine Liste, aus der die veräußerten Begräbnisbäume und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages sowie der Registriernummer des jeweiligen Baumes ersichtlich sind.

## **§ 8 Markierungen**

Der Betreiber kann im Einvernehmen mit den Angehörigen bis zu zwei Namenstafeln an einem Begräbnisbaum anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten Begräbnisbaum können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf bis zu zwei Markierungsschildern angebracht werden. Die Größe, Formgebung und Beschaffenheit der Namenstafeln ist im Begräbniswald vereinheitlicht.

## **§ 9 Durchführung von Bestattungen**

- (1) Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Betreiber anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Urnen sind dem Betreiber zuzustellen. Der Betreiber stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin und die Gestaltung der Beisetzung ab.
- (4) Urnen müssen spätestens einen Monat nach Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt.
- (5) Bestattungshandlungen von der Auswahl der Begräbnisbäume bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr, zulässig.
- (6) Alle Handlungen im Begräbniswald, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig.
- (7) Umbettungen, d. h. Ausbettungen aus dem Begräbniswald, sind nicht möglich.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

## **§ 11 Gestaltung von Grabstätten**

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Begräbniswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Begräbnisbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Begräbnisbaumes sind davon ausgenommen.
- (2) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten.

## **§ 12 Pflege der Grabstätten**

- (1) Der Begräbniswald ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Begräbnisbäume.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Der Träger sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Begräbniswaldes, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich besteht für den Begräbniswald nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Begräbniswaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der Träger sowie der Betreiber haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

## **§ 14 Entgelt**

Für die Nutzung der Begräbnisbäume als Grabstätte erhebt der Betreiber ein privatrechtliches Entgelt.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 2 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers sowie des Betreibers nicht Folge leistet;

2. entgegen § 4 Abs. 2

- a) Beisetzungen stört,
- b) den Begräbniswald und die Anlagen verunreinigt,
- c) an Sonn- oder Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten ausübt;

3. entgegen § 11 Abs. 2 Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen errichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 15.03.2018

Poloski  
Bürgermeister

Siegel